



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Beschaffung von Standardsoftware (EB Standardsoftware)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware (nachfolgend „Vertragsgegenstände“ oder auch „Standardsoftware“ genannt) nebst zugehöriger Dokumentation. Sie gelten nicht für die Erstellung von Individualsoftware.
- (2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (3) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „DTAG“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce) [siehe unter www.suppliers.telekom.de]. unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“
- (4) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Standardsoftware vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt:
 - (i) dem Auftrag,
 - (ii) weiteren im Auftrag angegebenen Vertragsbestandteilen (z.B. Leistungsbeschreibung),
 - (iii) der Rahmenvertrag, soweit vorhanden
 - (iv) diesen EB Standardsoftware,
 - (v) dem Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“ genannt “in seiner jeweils aktuellen Fassung(nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf

- (2) Bei Unstimmigkeiten gilt die vorstehende Rangordnung.

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es zu allen Vertragsgegenständen keine zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen neben den in den Vertragsdokumenten vereinbarten Bestimmungen geben wird. Insbesondere andere als in den Vertragsdokumenten enthaltene Verträge, Richtlinien, allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Texte von rechtlicher Bedeutung („Vertragsbedingungen“), die im Zusammenhang mit dem ersten Gebrauch bzw. vor dem ersten Zugriff/Download oder der ersten Nutzung der Vertragsgegenstände angezeigt werden, gelten nicht. Solche Vertragsbedingungen werden nur dann für den Auftraggeber, seine Beteiligungen verbindlich, wenn sie schriftlich von den Parteien vereinbart und als Anhang zu einem Rahmenvertrag oder zu einer Bestellung aufgenommen werden.

3. Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber Standardsoftware und/oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Auftrages.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt ihrer Lieferung bzw. während des Leistungszeitraums den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Erlassen, Richtlinien und Verordnungen entsprechen und im Einklang mit den höchsten in der Branche anerkannten, für die Vertragsgegenstände geltenden Standards stehen. Falls Änderungen an den Vertragsgegenständen erforderlich werden, um Änderungen der geltenden Gesetze Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber zu informieren und ein Änderungsangebot zu unterbreiten. Bei schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vorab (i) die konkrete Open Source-Software zu benennen, (ii) die dafür geltenden Lizenzbestimmungen zur Verfügung zu stellen, (iii) die Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen und (iv) die sich für die Auftraggeberin aus der Nutzung ergebenden Pflichten aufzuzeigen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Auftraggeberin die Lage versetzt wird, die sich aus der Nutzung von Open Source -Software ergebenden Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen.

4. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgeltete Recht zur vollen, entweder dauerhaften (Kauflizenz) oder zeitlich begrenzten (Mietlizenz)Nutzung ein, je nach Vereinbarung im Auftrag. Dies gilt gegebenenfalls auch hinsichtlich einer Überlassung der Software zum Zwecke der Weitervermarktung bzw. zur Nutzung der Software im Rahmen von Application Service Providing- oder Outsourcing-Geschäften des Auftraggebers.
- (2) Zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Programme ist der Auftraggeber insoweit berechtigt, als dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, von den vertragsgegenständlichen Programmen Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der ver-

tragsgegenständlichen Programme sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- (3) Die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten gilt auch zugunsten der oben definierten Konzernunternehmen.

5. Vertragslaufzeit , Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit wird im Vertrag befristet (Mindestvertragsdauer) oder unbefristet festgelegt. Bei einer befristeten Vertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag um weitere Vertragslaufzeiten von jeweils einem Jahr zu gleichen kommerziellen Bedingungen einseitig zu verlängern, soweit er dies dem Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweils vorhergehenden Vertragslaufzeit schriftlich angezeigt hat.

- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Auftrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- (i) die jeweils andere Partei die Ausübung seiner Geschäfte oder des Teils seiner Geschäfte einstellt, der sich auf die Vertragsgegenstände bezieht;
- (ii) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird;
- (iii) wenn ein Verfahren eröffnet wurde oder ein Beschluss ergangen ist hinsichtlich der freiwilligen oder anderweitigen Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der jeweils anderen Partei (anders als zum Zwecke eines solventen Zusammenschlusses oder einer solventen Umstrukturierung); oder
- (iv) wenn in dem maßgeblichen Rechtssystem etwas geschieht, was dem Vorgenannten entspricht.

- (3) Wird ein Auftrag gekündigt, hat jede Partei der jeweils anderen Partei sämtliches Eigentum dieser anderen Partei, das im Kontext mit dem gekündigten Auftrag in ihren Besitz gelangt ist, nicht später als sechs (6) Monate nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben.

- (4) Eine Kündigung ist -- auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestleistungsdauer -- mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats für diejenigen Vertragsgegenstände zulässig, deren Nutzung dadurch betroffen ist, dass vorhandene, für die Nutzung der Vertragsgegenstände erforderliche Geräte oder Programme gekündigt oder länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kündigung oder Außerbetriebsetzung der Geräte oder Programme bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und die Weiterverwendung der überlassenen Programme nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

6. Vergütung und Abrechnung

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Lizenzgebühr versteht sich als die abschließende Vergütung des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen und beinhaltet insbesondere alle Kosten für die Lizenzierung der Standardsoftware und aller damit verbundenen Leistungen (Services), (u.a auch für Leistungen der Subunternehmer sowie alle Nebenkosten. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Vergütung für die Lizenzierung von Standardsoftware und die Erbringung von Services im Angebot einzeln aufschlüsseln.

- (2) Der Auftragnehmer wird die monatliche Überlassungsvergütung vierteljährlich zum Ersten des darauffolgenden Vierteljahresmonats und die einmalige Überlassungsvergütung und die Vergütung für sonstige Leistungen nach Abnahme in Rechnung stellen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer

prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt.

- (3) Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Überlassungsvergütung je Kalendertag 1/30 der monatlichen Überlassungsvergütung.

- (4) Die vereinbarte monatliche Überlassungsvergütung und die Vergütung für sonstige Leistungen gelten für die gesamte Dauer des Vertrags und die Preise für die erste Bestellung gelten für alle nachfolgenden Bestellungen der betreffenden Standardsoftware und Services gleichermaßen. Für nachträgliche Ergänzungen der Leistung gelten die Einzelpreise des ursprünglichen Auftrags. Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.

- (5) Bei Lieferungen gilt, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, die Lieferklausel „DDP excl. Import VAT“ (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.

- (6) Mit der vereinbarten Vergütung sind - soweit im betreffenden Auftrag nicht abweichend in schriftlicher Form geregelt - alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Neben- und Reisekosten sowie Reise- und Wartezeiten. Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten, die von dem Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten.

- (7) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in der jeweils landesüblichen Sprache der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten. Soweit diese nicht in der landesüblichen Sprache vorliegen, sind sie in englischer Sprache zu liefern.

- (8) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder Leistungsnachweis beizufügen. Lieferscheine Leistungsnachweise und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:
- Nummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags,
 - Nummer einer etwaigen Teillieferung/Teilleistung,
 - Nummer und Datum des Lieferscheins/Leistungsnachweises
 - Datum der Absendung,
 - Angaben über Art und Umfang der Lieferung/Leistung einschließlich im Auftrag/in der Bestellung vermerkte Material- und Positionsnummern und
 - Versandart

- (9) Der Auftragnehmer wird der Deutschen Telekom AG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der Deutschen Telekom selbst und/oder einem ihrer Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch bleibt der Deutschen Telekom AG und ihrer Konzernunternehmen vorbehalten.

7. Rechnung; Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit

den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (4) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gelten diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

8. Herbeiführen der Funktionsfähigkeit

- (1) Sofern vertraglich vereinbart, führt der Auftragnehmer die Funktionsfähigkeit entsprechend den Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung auf den dort aufgeführten EDV-Anlagen und -Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.
- (2) Der Beginn der Arbeiten und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein müssen, sind in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- (3) Die Mitwirkung des Auftraggebers an der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Programme wird in der Leistungsbeschreibung festgelegt (z. B. Unterstützung durch Personal).

9. Verzug

- (1) Im Falle des Verzuges finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so hat er pro Kalendertag des Verzuges 0,3% des vertraglich geschuldeten Entgeltes für diejenige Leistung an den Auftraggeber zu bezahlen, mit der er sich in Verzug befindet. Insgesamt jedoch höchstens 5% des geschuldeten Entgeltes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

- (3) Die Verzugsfolgen nach Ziffer 9, Absatz 2 treten auch dann ein, wenn sich der Auftragnehmer durch Kauf- oder Mietvertrag verpflichtet hat, Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware zusammen mit den Programmen zu liefern und er mit der Lieferung der Anlagen oder Geräte einschließlich Grundsoftware in Verzug ist.
- (4) Gerät der Auftragnehmer mit einem von mehreren Programmen, die nach der in der Leistungsbeschreibung getroffenen Vereinbarung zusammenwirken sollen, in Verzug und hält der Auftraggeber die Nutzung der übrigen Programme für wirtschaftlich sinnvoll, so treten die Verzugsfolgen nur für die nicht gelieferten bzw. nicht eingeführten oder nicht funktionsfähigen Programme ein. Falls sich der Auftraggeber darauf beruft, dass die Nutzung der gelieferten bzw. eingeführten Programme für ihn nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, hat er die Gründe dem Auftragnehmer mitzuteilen und die Programme zurückzugeben; in diesem Fall treten die Verzugsfolgen gemäß Ziffer 9, Absatz 2 auch für die zurückgegebenen Programme ein.
- (5) Erbringt der Auftragnehmer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bewirkung der Leistung oder Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

10. Abnahme

- (1) Eine Abnahme ist durchzuführen
 - (i) bei Standardsoftware immer nur dann, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien so vereinbart worden ist oder
 - (ii) soweit gesetzlich vorgeschrieben oder
 - (iii) wenn in anderen Fällen die Parteien dies ausdrücklich so vereinbart haben, um die vollständige Übereinstimmung der vom Auftragnehmer erbrachten Implementierungs- oder Installationsleistungen in Bezug auf die Standardsoftware zu bestätigen oder um die vom Auftragnehmer erbachten Services im Einklang mit den jeweiligen vertraglichen Anforderungen im Auftrag zu bestätigen. Weitere Details können im jeweiligen Auftrag fixiert werden.
- (2) Der Standardzeitraum für die Abnahmeprüfung beläuft sich auf dreißig (30) Tage ab dem Datum der Bereitstellung zur Abnahme durch den Auftragnehmer (BzA-Termin), soweit nicht zwischen den Parteien abweichend vereinbart.
- (3) Während des Abnahmevorgangs ist der Auftragnehmer verpflichtet, Fehler zu beheben und Störungen zu beseitigen in Übereinstimmung mit den Reaktions- und Entstötungszeiten im Auftrag, (insb. im jeweiligen Service Level Agreement SLA)
- (4) Für den Fall, dass die Abnahmetests erfolgreich verlaufen ist, wird der Auftraggeber die Abnahmeerklärung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Abnahmevorgangs übermitteln, sofern nicht die Abnahmefrist vom Auftraggeber verlängert worden ist aufgrund von noch bestehenden Mängeln oder noch nicht vom Auftragnehmer abgeschlossenen Fehlerbeseitigungen.
- (5) Schlägt der Abnahmetest fehl und verweigert der Auftraggeber daraufhin die Abnahme, dann ist der Auftraggeber berechtigt
 - (i) Von dem betroffenen Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen oder
 - (ii) Die Standardsoftware und/oder Services zu akzeptieren, die Vergütung zu mindern und Schadensersatz,

soweit über den Minderungsbetrag hinausgehend, zu verlangen.

11. Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die notwendige Dokumentation zur Standardsoftware kostenfrei online und in einem allgemein anerkannten File-Format (z.B. pdf Format) zur Verfügung.
- (2) Die Überlassung weiterer Unterlagen (z.B. Programmablaufpläne, Umwandlungslisten, Quellprogramme) ist gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

12. Hinterlegung/escrow

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer die Hinterlegung des Quellcodes und des Objektcodes der Standardsoftware in Verbindung mit allen Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen, einer Kopie der Entwicklungsumgebung und allen für die ordnungsgemäße Nutzung des Quellcodes und des Objektcodes benötigten Unterlagen bei einem Escrow-Agent gemäß dessen angemessenen Bedingungen zu verlangen.
- (2) Die Hinterlegung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Hinterlegung dient dazu, es dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Standardsoftware weiter zu pflegen und seine Investitionen im Hinblick auf die Standardsoftware, das System und die Produkte abzusichern, die in Verbindung damit zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Quellcode, den Objektcode und die gelieferten Werkzeuge etc. unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich der ursprüngliche Quellcode und der Objektcode ändern.

13. Softwarepflege ; Support

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet ,Pflege- und Supportleistungen in Bezug auf die Standardsoftware während des Lizenzzeitraums ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.
- (2) Pflege- und Supportleistungen beinhalten in jedem Falle die folgenden Leistungen:
 - (i) fortgesetzte Weiterentwicklung und Verbesserung der Standardsoftware und Bereitstellung der jeweils aktuellen Version
 - (ii) Fehler- und Störungsbeseitigung in Übereinstimmung mit Ziffer 17
 - (iii) Bereitstellung von neuen oder angepassten Versionen der Softwaredokumentation
 - (iv) Mitteilung von technischen Problemen und Sicherheitsbedrohungen sowie von Änderungen und Fortentwicklungen der Standardsoftware
 - (v) Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen ,um die Funktionalität der Standardsoftware sicherzustellen
 - (vi) Im Falle von Fehlern und/oder Störungen unverzüglich, entweder telefonischer oder Online Support, um diese vollständig zu beseitigen oder mindestens eine Umgehungslösung bereitzustellen

14. Sicherheit; Herausgabe von Telekom-Daten

- (1) Alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber in die Systeme des Auftragnehmers übertragen oder vom Auftragnehmer als Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs generiert oder anderweitig in den Systemen des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung gespeichert werden („Telekom-Daten“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum des Auftraggebers, sowie aller seiner Konzernunternehmen. Der Auftragnehmer darf die Telekom-Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag verwenden und keinerlei Eigentumsansprüche oder anderweitige Rechte an den Telekom-Daten geltend machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Telekom-Daten sicher zu verwahren und vor Verlust sowie unberechtigter Veränderung, Offenlegung oder Zugriff durch Unbefugte zu schützen, insbesondere ist er verpflichtet

- (i) Server nur mit einer Firewall zu betreiben
- (ii) Vorsorgemaßnahmen für die Wiederherstellung der Softwareversion bei Ausfällen zu treffen
- (iii) regelmäßige, automatische Sicherung der Softwareversionen der Standardsoftware
- (iv) Datenzugriff (direkt oder remote) nur in verschlüsselter Form
- (v) physischer oder elektronischer Zugriff auf die Telekom-Daten nur in seinen Rechenzentren
- (vi) sicheres und durchgängiges Löschen der Daten

- (2) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Telekom-Daten jederzeit während sowie am Ende der Vertragslaufzeit in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren, unverschlüsselten Dateiformat (z.B. XML) einschließlich der Dokumentation des Datenformats auf einem gesicherten Kommunikationskanal oder sicheren Datenträger unentgeltlich herauszugeben. Nach Herausgabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer alle Telekom-Daten sicher und dauerhaft zu vernichten. Weitere Einzelheiten können die Parteien in einer Anlage oder in dem jeweiligen Auftrag vereinbaren.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung des jeweils aktuellen Information Security Annex (ISA) verpflichtet.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 17(2) finden auf diese Ziffer 14 keine Anwendung.

15. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - (i) die vertragsgegenständlichen Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - (ii) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 17(2) finden auf diese Ziffer 15 keine Anwendung.

16. Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Standardsoftware und damit verbundenen Leistungen vollständig mit den vertraglichen Anforderungen, der Leistungsbeschreibung sowie der Servicebeschreibung und den Service Levels übereinstimmt. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass
- (i) die Standardsoftware einschließlich der Medien, auf denen sie geliefert wird, frei von Fehlern ist
 - (ii) jegliche Updates, Upgrades oder zukünftigen Versionen der Software (i) mit früheren Versionen der Standardsoftware und (ii) der genutzten oder einer sonst vereinbarten bzw. spezifizierten Systemumgebung, in der die Standardsoftware genutzt wird, kompatibel sind (iii) keinen nachteilhaften Einfluss auf die Funktionalität auf die aktuell jeweils genutzte Softwareversion aufweisen. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über alle Änderungen in zukünftigen Softwareversionen und deren Auswirkungen auf die Nutzung des Auftraggebers mindestens drei (3) Monate vor Einführung der neuen Softwareversion schriftlich informieren.
 - (iii) die Vertragsgegenstände so beschaffen sind, dass weder ihre Leistung noch ihre Funktionalität durch den Beginn oder die Fortdauer irgendeines Zeitpunkts beeinträchtigt werden. Dies schließt ein, dass die verschiedenen Jahrhunderte im Falle von Datumsangaben fehlerfrei verarbeitet und angezeigt werden und dass insbesondere (a) keine Datumsangabe in der Software auf ein Jahrhundert beschränkt ist, (b) alle Datumsangaben korrekt mit den verschiedenen Jahrhunderten verarbeitet und angezeigt werden und (c) Schaltjahre korrekt berechnet und dargestellt werden, und
 - (iv) die Standardsoftware frei von Malware und anderen Softwarekomponenten ist, die die Sicherheit der Standardsoftware beeinträchtigen und sich negativ auf die Verfügbarkeit von Daten oder Ressourcen und/oder die Vertraulichkeit und Integrität von Daten auswirken könnten. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass jegliche zur Verfügung gestellte Standardsoftware keine Funktionen beinhaltet, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der bereitgestellten oder anderer Software, Hardware und/oder Daten beeinträchtigen oder sich negativ darauf auswirken könnten.
 - (v) die Vertragsgegenstände und die damit verbundenen Leistungen mit der Fertigkeit und Sorgfalt bereitgestellt werden, die in dem Gewerbe üblich sind, und auf den neuesten Errungenschaften aus Wissenschaft und Technik basieren.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Fehler und Störungen rechtzeitig zu beseitigen in Übereinstimmung mit den Reaktions- und Entstörungszeiten des Service Level Agreements, soweit vorhanden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer dabei in angemessener Weise zu unterstützen, insbesondere dem Auftragnehmer angeforderte Daten, Informationen und Dokumente übermitteln. Der Auftragnehmer muss die Fehler und Störungen mit fachkundigem und erfahrenem Personal beseitigen.
- (3) Falls die Fehlerbehebung des Auftragnehmers fehlschlägt oder nicht in angemessener Zeit erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlicher und/oder vertraglicher Rechte:
- (i) je nach Lage des Falls im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen von dem betroffenen Auftrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, sowie Schadenersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen; oder
 - (ii) die Vergütung zu mindern und zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen, soweit der Schaden durch die Minderung nicht gedeckt ist.
- (4) Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Vertragsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, un-
- geachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Vertragsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Die Verpflichtungen dieser Ziffer 16 gelten
- (i) im Falle von zeitlich befristeten Lizenzen für den vertraglich vereinbarten Lizenzzeitraum der Standardsoftware
 - (ii) im Falle von dauerhaften Lizenzen für den gesetzlich geltenden Gewährleistungszeitraum

17. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie sowie in Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder vertraglich ausdrücklich so vorgesehen ist.
- (2) In allen anderen, nicht unter die unbeschränkte Haftung nach Absatz 1 fallenden Fällen, haften die Parteien pro Schadensfall bis zu einem Betrag in Höhe von 150% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer, mindestens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro.
- (3) Zwischen der DTAG und ihren Konzernunternehmen besteht keine gesamtschuldnerische Haftung.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer eine geltende Außenwirtschaftsverordnung, so haftet der Auftragnehmer und stellt die DTAG und deren Konzernunternehmen von der Haftung für sämtliche Geldstrafen, Beschlüsse und damit verbundene Kosten frei. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 17(2) finden auf diese Ziffer 17(4) keine Anwendung.

18. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltung gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (3) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.
- (5) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer alle in Erfüllung dieses Vertrages erlangten und erarbeiteten Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen an den Auftraggeber herauszugeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Das gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner be-

rechtmäßigen geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (7) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (8) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- (10) Die Haftungsbeschränkung der Ziffer 17(2) gilt nicht für diese Ziffer 18.

19. Selbständige Leistungserbringung, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Auftragnehmer zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen keinesfalls Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung und einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

20. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es

direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch die beim Auftraggeber betroffene Fachseite schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus – unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses – ein generelles Einsatzverbot für unmittelbar oder mittelbar für den Auftragnehmer tätige Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom, die vom Auftragnehmer oder einem Dritten ausschließlich oder im Wesentlichen mit dem Ziel entliehen oder in sonstiger Weise (z.B. über Entsendung, Zuweisung, Beurlaubung, etc.) übernommen wurden bzw. beschäftigt werden, um mit diesen dann Leistungen für den Konzern Deutsche Telekom zu erbringen.

- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 20 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

21. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

22. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO),
 - b. Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU), sowie
 - c. alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).

Die Übermittlung der unter a. und b. definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Liefere-

rung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Auftragnehmers.

- (3) Falls der Auftragnehmer Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN), und der ggf. anzuwendenden „license regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes / Versandungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

23. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem (SCoC).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Telekom schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe und dabei insbesondere den Information Security Annex (ISA) zu beachten (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf) und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die „Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen“ in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Auftragsbefreiung eingesetzten Personen in entsprechender Weise zu verpflichten. Etwas in den Abrufen oder den diesen zugrundeliegenden Dokumenten enthaltene Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers gelten ergänzend bzw. - im Falle von Abweichungen - vorrangig.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung

des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

24. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

25. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

26. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (5) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers.